

ED 131

**Frühjahrslehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes in der Zeit von
Januar bis April 2006**

In der Zeit von Januar bis April 2006 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

"Kurhaus-Hotel"
63667 Nidda Stadtteil Bad Salzhausen

folgende Lehrgänge angeboten:

**Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Bedienstete, GemeindevertreterInnen,
Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

23.01. – 25.01.2006	Kommunalverfassungsrecht, Bau-, Vergabe- und Umweltrecht
25.01. – 27.01.2006	Finanzen
30.01. – 01.02.2006	KAG (Aufbaulehrgang)
01.02. – 03.02.2006	Ordnungsamt
06.02. – 08.02.2006	Verfassung-, Wirtschafts- und Haushaltsrecht sowie Kommunalwahlrecht, Arbeits-, Beamten- und Sozialrecht
08.02. – 10.02.2006	Verwaltungsverfahrenrecht und Verfügungstechnik
13.02. – 15.02.2006	Bürgermeister/innenlehrgang (für neu gewählte)
15.02. – 17.02.2006	KAG (Aufbaulehrgang)
20.02. – 22.02.2006	Verfassung-, Wirtschafts- und Haushaltsrecht sowie Kommunalwahlrecht, Arbeits-, Beamten- und Sozialrecht
22.02. – 24.02.2006	VOB/B
06.03. – 08.03.2006	Baurecht – Städtebauliche Verträge
08.03. – 10.03.2006	Ordnungsamt
15.03. – 17.03.2006	KAG (Grundlehrgang)
20.03. – 22.03.2006	Baurecht – Städtebauliche Verträge
22.03. – 24.03.2006	Finanzen
27.03. – 29.03.2006	Baurecht – Städtebauliche Verträge
29.03. – 31.03.2006	Vergaberecht
03.04. – 05.04.2006	Bürgermeister/innenlehrgang
05.04. – 07.04.2006	Ordnungsamt

Themen

Bürgermeister/innen (neu gewählte)

- Der dreifache Bürgermeister:
Strategische und operative Ziele für Bürgerschaft, Politik und Verwaltung
- Aktuelle kommunalpolitische Fragen
- Aktuelle verbandspolitische Fragen

Bürgermeister/innen

- Einführung in den doppelten Kommunalhaushalt in Hessen
- Vorstellung des Blended-Learning Ansatzes der Akademie für Welthandel
- Mitarbeiterschulung über das Neue Kommunale Rechnungs- und Steuerungssystem auf Basis von E-Learning
- Aktuelle kommunalpolitische Fragen
- Aktuelle verbandspolitische Fragen

Verfassungs-, Wirtschafts- und Haushaltsrecht sowie Kommunalwahlrecht, Arbeits-, Beamten- und Sozialrecht

Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrecht

- Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung
- Neue Muster für Geschäftsordnungen, Hauptsatzung und Entschädigungssatzung
- Aktuelle Rechtsprechung aus dem Bereich des Kommunalverfassungsrechts sowie des Kommunalwahlrechts

Gesetzesänderungen in der HGO in den Bereichen Wirtschafts- und Haushaltsrecht

- Wirtschaftliche Betätigung:
Subsidiaritätsklausel – Vorrang der Privatwirtschaft?
Voraussetzungen von Um- und Ausgründungen kommunaler wirtschaftlicher Unternehmen
Pflicht zur Markterkundung und Bestandsschutz
Erstellung von Beteiligungsberichten
- Neues Haushaltsrecht:
Auswirkungen der Einführung der Doppik bzw. der Beibehaltung der Kameralistik
Kommunalhaushalt und Kommunalaufsicht

Informationen zum Arbeits-, Beamten und Sozialrecht

- Arbeitsrecht:
Neuer Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVÖD)
Fristen und Formalien bei Kündigungsverfahren und befristeten Verträgen
- Beamtenrecht:
Reform des Beamtenrechts (Strukturreformgesetz)
- Arbeits- und Beamtenrecht:
Personalübergänge, Personalwechsel, Abordnung, Versetzung, Umsetzung, Betriebsübergang usw.
- Sozialrecht
Kommunale Jugendarbeit, insbes. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

KAG (Grund- und Aufbaulehrgang)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren
- Erschließungsverträge
- Ablösungsverträge

Finanzen

- Entwicklung der kommunalen Finanzen, insbesondere Finanzplanung bis 2009
Kommunaler Finanzausgleich ab 2006
Reform der Gemeindefinanzen
- Neuerungen im kommunalen Steuerrecht
(Hundesteuer, Spielapparatsteuer und Zweitwohnungssteuer)
- Das neue Haushaltsrecht:
Änderung der HGO und der GemHVO
Bericht aus den Geleitzugprojekten des HSGB
- Das geänderte Gemeindewirtschaftsrecht:
Subsidiaritätsklausel – Vorrang der Privatwirtschaft?
Voraussetzungen von Um- und Ausgründungen kommunaler wirtschaftlicher Unternehmen
Pflicht zur Markterkundung und Bestandsschutz
Erstellung von Beteiligungsberichten
- Kommunalhaushalt und Kommunalaufsicht
- Problematik der Erhöhung der Kreisumlage

Kommunalverfassungsrecht, Bau-, Vergabe- und Umweltrecht

- Gesetzesänderungen in der Hessischen Gemeindeordnung und dem Hessischen Kommunalwahlgesetz
(HGO/KWG-Novelle 2005)
- Aktuelles aus dem Bereich des Kommunalverfassungsrechts sowie des Kommunalwahlrechts
- Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung
- Besetzung der gemeindlichen Organe und Gremien
- Das neue Hessische Wassergesetz und die Wasserrahmenrichtlinie der EG
- Die Kommunen als Abfallbehörden, Aufgaben und Möglichkeiten
- Die Rechtsstellung der Gemeinden im Landesplanungsrecht
- Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden im Baugenehmigungsverfahren - Beispiele aus der Praxis
- Grundzüge des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens für öffentliche Aufträge

Ordnungsamt

- Straßenrecht
(Aktuelle Entscheidungen zum Wegerecht, Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht)
- Gaststättenrecht/Gewerbeordnung
(Änderungen im Gaststättengesetz, Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen, Gestattungen nach § 12 GastG)
- Brandschutzrecht
(Grundzüge des Brandschutzrechts, Satzungs- und Gebührenfragen, aktuelle Rechtsprechung)
- Lärmproblematik und Verkehrssicherungspflichten in kommunalen Einrichtungen
(Lärm-Immissionen in gemeindlichen Einrichtungen, Verkehrssicherungspflichten der öffentlichen Hand)

Grundzüge des Verwaltungsverfahrensrechts und Verfügungstechnik

- Grundlagen des Verwaltungsverfahrensrechtes und Verfügungstechnik im allgemeinen Ordnungsrecht (HSOG)
- Bescheidtechnik einschließlich Widerspruchsbescheid und Androhung von Zwangsmitteln
- Fallbeispiele aus dem Gaststättenrecht und dem Friedhofsrecht
- Durchführung des Widerspruchsverfahrens sowie Widerspruch- und Verwaltungsgebühren

Bauvertragsrecht (OB/B)

- Zustandekommen eines Bauvertrages
- Abgrenzung: BGB-/VOB-Vertrag
- Art und Umfang der Leistungen
- Vertragsstrafen und –typen
- Durchführung der Leistungen und Leistungsstörungen
- Beendigung des Vertrages durch Kündigung
- Abnahme und Abrechnung
- Behandlung mangelhafter Leistungen

Baurecht – Städtebauliche Verträge

Der Lehrgang richtet sich an Bedienstete der Bauverwaltung, die vor der Aufgabe stehen, im Rahmen städtebaulicher Planungen die Interessen der Gemeinden durch die Erarbeitung städtebaulicher Verträge zu sichern.

Nach einer Einführung werden konkrete Aufgabenstellungen in Arbeitsgruppen bearbeitet und die Ergebnisse anschließend im Plenum ausgewertet und erörtert.

- Allgemeine Einführung und gegenseitiges Kennenlernen
- Sammlung der Themen, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgegeben werden

- Darstellung der grundlegenden Überlegungen beim Entwurf eines Vertrages sowie der gängigsten Vertragstypen und der dabei auftretenden Probleme
- Erarbeitung von Verträgen in Arbeitsgruppen und gemeinsame Besprechung
- Abschlussdiskussion

Vergaberecht

Neues Vergaberecht 2006

- Innerstaatliches und europaweites Ausschreibungsverfahren
- Inhalt und Anwendung der Verdingungsordnungen: VOB/A, VOL/A und VOF (Aufbau und Verfahrensschritte für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen)
- Folgen und Rechtsschutz bei Vergabeverstößen

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 16. Dezember 2005

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen 1 Monat vor Lehrgangsbeginn zugeschickt. Die Zahl der Teilnehmer/innen pro Lehrgang beschränkt sich auf maximal 30.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Mitarbeiter/innen von Verwaltungen, die bei den Herbstlehrgängen 2005 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 195,--. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 445,-- zu entrichten.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich mindestens drei Wochen vor Lehrgangsbeginn entschuldigen.

Dezernat 1-JM

Nr. 12 – ED 131 vom 22.11.2005

ED 132**Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer**

Zu unserer Eildienstmitteilung Nr. 10 – ED 110 – vom 09.09.2005 verweisen wir darauf, dass nach Rückfrage beim Bundesministerium der Finanzen die Grundsteuerreferatsleiter von Bund und Ländern auf ihrem letzten Treffen (mit Blick auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren in Karlsruhe gegen die Grundsteuer) Folgendes vereinbart haben:

- Die Finanzämter können die Rechtsbehelfsverfahren gegen die Messbetrags- und Einheitswertsbescheide bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruhen lassen.
- Anträge auf Aussetzung der Vollziehung sind zurückzuweisen (Hieraus ergibt sich für die Gemeinden, dass auch die Vollziehung der Grundbesitzabgabenbescheide nicht ausgesetzt werden muss).
- Anträge auf Aufhebung bestandskräftiger Messbetrags- und Einheitswertsbescheide sind mit Zustimmung des Steuerpflichtigen zurückzustellen.
- Im Übrigen teilen Bund und Länder die Einschätzung, dass die Verfassungsbeschwerde unbegründet ist.

Eine Absprache, die Rechtsbehelfe mit dem Hinweis darauf zurückzuweisen, dass sich der Rechtsbehelf gegen die Grundbesitzabgabenbescheide der Gemeinden richten muss, wurde nicht getroffen. Das diesbezügliche Vorgehen einzelner Finanzämter ist mithin eigenständig.

Aufgrund der Betroffenheit von Bund, Ländern und Gemeinden hat das Bundesfinanzministerium den Deutschen Städte- und Gemeindebund zum nächsten Treffen der Grundsteuerreferatsleiter, bei dem die weitere Verfahrensweise der Finanzverwaltung mit Blick auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen die Grundsteuer abgestimmt werden soll, eingeladen. Das Gespräch soll Anfang Dezember stattfinden. Über die Gesprächsergebnisse werden wir informieren.

Dezernat 1-Su.**Nr. 12 – ED 132 vom 22.11.2005**

Ersetzungssatzung für die Spielapparate- und Spielhallensteuer

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.4.2005 (BVerwG 10 C 5.04, 10 C 8.04 und 10 C 9.04) die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen präzisiert, unter denen die Spielapparatesteuer als Pauschbetrag nach der Zahl der aufgestellten Geräte (sog. Stückzahlmaßstab) bemessen werden darf. Dabei ist der Stückzahlmaßstab zwar nicht generell verworfen, allerdings an Bedingungen geknüpft worden, die ihn in der Praxis wenn überhaupt dann wohl nur in den seltensten Fällen praktikabel erscheinen lassen. Jedenfalls werden zurzeit bundesweit Überlegungen angestellt, vom bisherigen Stückzahlmaßstab auf einen Wirklichkeitsmaßstab umzustellen.

In Hessen steht eine endgültige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu der von der Stadt Kassel gegen eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (HessVGH) vom 10.9.2004 eingelegten Revision (BVerwG 10 CN 1.05) noch aus. Zwar ist zwischenzeitlich in dem genannten Verfahren Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 14.12.2005 anberaumt worden, jedoch gehen wir davon aus, dass ein weiteres Zuwarten nicht vertretbar erscheint, nachdem nunmehr seit den Revisionsentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes über die Satzungen der Landeshauptstädte Kiel und Dresden bereits mehr als ein halbes Jahr vergangen ist und auch eine – eher unwahrscheinliche – Aufhebung des Urteils des HessVGH oder eine Zurückverweisung zu weiteren tatbestandlichen Ermittlungen für das weitere Vorgehen der Verwaltungen angesichts der bundesweiten Entwicklung nicht wirklich hilfreich wäre, stellen wir Ihnen hiermit ein Muster für eine Ersetzungssatzung zur Verfügung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Muster in enger Abstimmung mit dem Hessischen Städtetag erarbeitet wurde, um zu gewährleisten, dass alle hessischen Städte und Gemeinden gleichermaßen tätig werden können.

Allerdings ist u. E. in den Fällen, in denen eine Stadt/Gemeinde ohne Differenzierung nach dem jeweiligen Ausstellungsort Steuersätze von höchstens 30 € für Apparate mit Gewinnmöglichkeit bzw. 15 € für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit erhebt, ein Tätigwerden zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig. In Zweifelsfällen bitten wir um Besprechung mit unserer Geschäftsstelle.

Zur Erläuterung teilen wir Folgendes mit:

1. Das Bundesverwaltungsgericht hält die Besteuerung nach einem Wirklichkeitsmaßstab unter bestimmten Voraussetzungen für geboten, nachdem sich das Automatengewerbe in einer gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium abgegebenen Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet hat, alle Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit vom 1.1.1997 an mit elektronischen Zählwerken auszustatten, die Ausdrücke über Kasseneinhalt und Röhrenbestand liefern. Um die vorliegenden wegen des darin normierten Stückzahlmaßstabs angreifbaren Satzungen „zu heilen“, wären die Ersetzungssatzungen rückwirkend zum Beginn des Jahres oder des Vierteljahres in Kraft zu setzen, in dem erstmals Widersprüche gegen die Heranziehungen zur Spielapparatesteuer eingegangen sind, die mit dem Hinweis auf die Unzulässigkeit des Stückzahlmaßstabs begründet waren. In aller Regel wird dies der 1. Januar 1997, nämlich der Termin des verpflichtenden Einbaus der elektronischen Zählwerke, sein, weil unmittelbar danach in fast allen Städten und Gemeinden unzählige Widersprüche eingelegt wurden.
2. Nach dem Hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) ist eine Rückwirkung auch über den Verjährungszeitraum hinaus möglich, nachdem gegenüber einer früheren Gesetzesfassung in § 3 Abs. 2 Satz 3 die Wörter „*dabei aber nicht über den Verjährungszeitraum hinausgehen und*“ durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. S. 562) gestrichen wurden.

3. Nach § 2 Abs. 3 Satz 3 KAG dürfen die Abgabepflichtigen durch die neue Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung. Wenngleich sich dieses Schlechterstellungsverbot nach der Rechtsprechung des HessVGH (vgl. hierzu Beschlüsse vom 23.04.1997 - Az.: 5 TG 4306/96 und 4307/96 mit weiteren Nachweisen -) lediglich auf die Gesamtheit der Abgabepflichtigen bzw. auf das Gesamtaufkommen der betreffenden Abgabe bezieht, wird dennoch vorgeschlagen, für die Berechnung der Steuer nach der neuen Bemessungsgrundlage eine Kappung auf den bisherigen Steuerbetrag pro Apparat vorzusehen.
4. Die Selbstverpflichtungserklärung des Automatengewerbes bezieht sich nur auf die Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit. Bisher sind auch nur in diesen Geräten elektronische Zählwerke eingebaut. Dennoch wird vorgeschlagen, auch für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit schon den Wirklichkeitsmaßstab als Regelmaßstab festzusetzen.
5. Als Bemessungsgrundlage wird die Bruttokasse vorgeschlagen. Im Satzungsmuster ist dieser Begriff als „elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld“ definiert.

Der ebenfalls denkbare Begriff der „Nettokasse“ wird nicht empfohlen, weil das Automatengewerbe offenbar auch schon Zählwerke auf den Markt bringt, in denen auch die Mehrwertsteuerbelastung ausgewiesen wird, so dass eine Bruttokasse v o r Steuer und eine Nettokasse n a c h Steuer ablesbar und ausdrückbar ist.

Unsere ursprüngliche Absicht, als Bemessungsgrundlage die Zahl der entgeltpflichtigen Spiele zu wählen, haben wir aufgegeben, nachdem in einer Neufassung der Spielverordnung, die am 14.10.2005 den Bundesrat passiert hat und demnächst im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht wird, auch Spiele mit verlängerter Laufzeit und dementsprechend auch höherem Spieleinsatz zugelassen werden, so dass es den Begriff d e s Spiels künftig nicht mehr geben wird.

Schließlich wird auch der Spielereinsatz (Geldeinwurf der Spieler) nicht als Bemessungsgrundlage vorgeschlagen. Dies wäre zwar die Bemessungsgrundlage, die dem Begriff der Aufwandsteuer am ehesten entspräche und auch von Gerichten, z.B. auch vom HessVGH als geeignete Bemessungsgrundlage genannt wurde, allerdings wäre auch der Spielereinsatz als Bemessungsgrundlage unter Gleichheitsgesichtspunkten wieder angreifbar, weil in den Apparaten die Gewinnquoten variabel einstellbar sind und somit unterschiedliche steuerliche Belastungen des Geräteertrages entstünden.

6. Ein besonderes Problem ist die Höhe der Steuersätze.

Wir verfügen über nahezu keinerlei Erkenntnisse über Einspielergebnisse der Apparate. Aus den ganz wenigen Apparateergebnissen, die vereinzelt vorliegen, kann abgeleitet werden, dass für Apparate mit Gewinnmöglichkeit Steuersätze zwischen 8 bis 12 Prozent denkbar erscheinen. Mit Steuersätzen in dieser Größenordnung könnten nach unserer Einschätzung im Durchschnitt der Fälle die heutigen Steuersätze nach dem Stückzahlmaßstab erreicht werden.

Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit würden sich – der überwiegenden bisherigen Praxis einer Drittelung oder Halbierung der Steuersätze gegenüber denen für die Gewinnspielgeräte entsprechend – Steuersätze in einem Korridor zwischen 3 – 6 v.H. ergeben.

In der Darstellung des Satzungsmusters werden unterschiedliche Steuersätze für die verschiedenen Aufstellorte – Spielhallen einerseits und Gaststätten und andere Aufstellorte andererseits – unterstellt. Das ist nicht zwingend, weil mit dem Abstellen auf die Bruttokasse die unterschiedliche Ertragssituation von Apparaten an verschiedenen Aufstellorten bereits berücksichtigt wird.

Unter Berücksichtigung eventuell unterschiedlicher Fixkosten, z.B. in Gaststätten der so genannte Wirteanteil, erscheint allerdings auch hier noch eine Abstufung denkbar.

7. Mangels ausreichender Erkenntnisse über die aus Sicht der Steuergläubiger notwendige und aus Sicht der Steuerschuldner zumutbare und vertretbare Höhe der Steuersätze wird nicht zu vermeiden sein, in einer ungewissen Zahl von Fällen, in denen eine Besteuerung nach der Bruttokasse zu geringeren Steuerbeträgen führt als nach dem bisherigen Stückzahlmaßstab, für die Vergangenheit auch Steuererstattungen und für die Zukunft Steuer ausfälle in Kauf zu nehmen.

Im Rahmen der Abwicklung der Altfälle – Berichtigung angegriffener Heranziehungsbescheide nach Vorlage von Einspielergebnissen der Apparate – werden wir jedoch Erkenntnisse über Einspielergebnisse gewinnen, so dass eventuell schon recht bald weitere, dann in die Zukunft reichende Satzungsänderungen in die Wege geleitet werden können. Dabei können auch weitere materielle Änderungen umgesetzt werden, z.B. die Einbeziehung von Computerspielen, von PC-Spielen im Internet usw.

Bei künftigen Satzungsänderungen könnte mit einer Erhöhung der Steuersätze nach der Bruttokasse und der Ermöglichung der „abweichenden Besteuerung“ nach dem Stückzahlmaßstab erreicht werden, dass zum einen das Steueraufkommen näher an bisheriges Aufkommensniveau herangeführt wird und zum anderen eine größere Zahl von Steuerpflichtigen sich für den einfacheren Steuermaßstab entscheidet, so dass auch für unsere Steuerämter und –abteilungen der Verwaltungsaufwand reduziert würde.

In diesem Zusammenhang dürfte ratsam sein, die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung im jetzigen Satzungsgebungsverfahren schon in der Begründung der Vorlage auf eine durch den Systemwechsel bedingte Notwendigkeit einer möglicherweise baldigen erneuten Satzungsänderung hinzuweisen.

8. Im Satzungsmuster ErsSÄnd. 11/2005 sind lediglich die Änderungen gegenüber den bisherigen Textfassungen ausgewiesen. Dies ist im Prinzip für eine Ersetzungssatzung ausreichend. Angesichts der vorgeschlagenen doch recht umfangreichen Änderungen ist allerdings auch denkbar, den gesamten Satzungstext in der geänderten Fassung beschließen zu lassen.
9. Daher enthält die Satzung ErsS DiffK 11/2005 zur Erleichterung des Geschäftsgangs eine Textfassung der gesamten Satzung (Ersetzungssatzung).
10. Die genannten Satzungen stehen in unserem Intranet unter www.hsgb.de zur Verfügung.

Wegen des weiteren Verfahrens nach Verabschiedung der Satzungen – Abwicklung der Altfälle usw. - werden wir Sie noch informieren.

Erhöhte Hundesteuer für Halter von Hunden, deren Gefährlichkeit nach Maßgabe einer Rasseliste vermutet wird - überarbeitetes Satzungsmuster liegt vor -

Aufgrund der sich verfestigenden Rechtsprechung und in Anbetracht der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) haben wir unser Hundesteuersatzungsmuster, soweit dort fakultativ im § 5 Abs. 4 eine erhöhte Hundesteuer für Halter von Hunden, deren Gefährlichkeit nach Maßgabe der Rasseliste vermutet wird, vorgesehen ist, an die so genannte Rasseliste des § 2 Abs. 1 HundeVO angepasst. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung hatte folgenden Wortlaut:

„(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die in Gefahr drohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden: Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Napoletano.“

Wir empfehlen, die jeweiligen gemeindlichen Steuersatzungen anzupassen. Ausgeschlossen bleibt nach der Rechtsprechung (so VG Darmstadt, Urt. v. 15.07.2005 – 4 E 1939/02(3)-) aber nicht, auch andere Rassen als die in der HundeVO aufgeführten mit einer erhöhten Hundesteuer zu belegen. Dies aber nur dann in Anbetracht des dem Steuersatzungsgeber (der Gemeinde) grundsätzlich zustehenden weiten Gestaltungsspielraums, der grundsätzlich auch weiter geht als beispielsweise die Regelungsbefugnis des Ordnungsgebers im Bereich der Gefahrenabwehr, wenn gerade diese Rasse im jeweiligen Gemeindegebiet der Lenkungsziel ein Belassen dieser Rasse in der Regelung des § 5 Abs. 4 erfordert. Dabei – und insoweit zitieren wir das VG Darmstadt im v. g. Urteil – „*sieht das Gericht unter Berücksichtigung des weiten Gestaltungsspielraums für einen Steuernormgeber durchaus die Möglichkeit, aufgrund individueller kommunaler Gegebenheiten – etwa besonderen Vorfällen in der Stadt mit einer bestimmten Hunderasse – eine Hunderasse weiter in der Liste der gefährlichen Hunde in der Hundesteuersatzung aufzuführen, auch wenn diese in der HundeVO nicht mehr von der dort enthaltenen Gefährlichkeitsvermutung erfasst ist.*“

Wir bitten um Kenntnisnahme und weisen darauf hin, dass das überarbeitete Satzungsmuster ins Intranet des Verbandes unter www.hsqb.de eingestellt worden ist.

ED 135

Die Verpflichtungen aus § 81 SGB IX hinsichtlich der Behandlung von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen

Grundsätzlich darf niemand bei der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im Bereich des öffentlichen Dienstes benachteiligt werden. Nach Ansicht des Arbeitsgerichtes Frankfurt sowie auch des Arbeitsgerichtes Offenbach (Urteil des Arbeitsgerichtes Frankfurt vom 19.02.2003, Az.: - 17 Ca 8469/02 -, Urteil des Arbeitsgerichtes Offenbach vom 09.02.2005, Az.: - 4 Ca 170/04 -, Urteil des Arbeitsgerichtes Offenbach vom 09.12.2004, Az.: - 2 Ca 195/04 -) ist die Regelung unter § 81 Abs. 1 Satz 9 SGB IX jedoch so zu verstehen, dass behinderte Menschen im Rahmen von Bewerbungsverfahren zu bevorzugen sind. Es reiche nicht sie mit Nichtbehinderten gleichzustellen, sondern die Verpflichtungen aus den Regelungen des § 81 SGB IX verpflichten den Arbeitgeber zu prüfen, ob die betreffenden Stellen auch mit Schwerbehinderten besetzt werden könnten und wenn dies nicht der Fall ist, der Schwerbehindertenvertretung sowie den behinderten Menschen die Gründe dafür zu nennen, warum der sich bewerbende Schwerbehinderte den betreffenden Arbeitsplatz nicht erhalten kann. Nur auf diese Weise soll eine gewisse Transparenz erreicht werden, die es dem Schwerbehinderten ermöglichen würde zu prüfen, ob er wegen seiner Schwerbehinderung benachteiligt werde oder aus anderen Gründen (ebenso wie alle anderen Nichtbehinderten) den Arbeitsplatz nicht erhalten hat.

Ein Verstoß gegen das so genannte „Benachteiligungsverbot“ kann nach § 81 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 SGB IX zu Entschädigungsansprüchen in Geld der betreffenden schwerbehinderten Menschen führen. Dafür ist ausreichend, dass sie vortragen, dass in den Stellenausschreibungen kein Vermerk über die bevorzugte Behandlung der Bewerbung von Behinderten enthalten ist und dass im Ablehnungsschreiben die Gründe nicht genannt sind. Das Arbeitsgericht Frankfurt sowie auch das Arbeitsgericht Offenbach leiten daraus ab, dass eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermutet werden könne und verweigern den Arbeitgebern die Möglichkeit in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren noch darzulegen, dass eine Benachteiligung nicht erfolgt ist. Ein solcher „Formfehler“ soll nachträglich nicht mehr heilbar sein.

Wir empfehlen Ihnen daher, bei Ausschreibungen und Bewerbungsverfahren die Regelungen des § 81 SGB IX zu beachten.

ED 136**Kommunalwahl 2006****Allgemeine Hinweise**

In den Eildiensten Nr. 2 – ED 19 vom 10.02.2005, Nr. 4 – ED 37 vom 18.03.2005 sowie Nr. 5 – ED 49 vom 22.04.2005 haben wir bereits über die verschiedenen Änderungen im Kommunalwahlrecht berichtet. Eine Vielzahl von Nachfragen im Vorfeld der Kommunalwahl sowie die durchgeführten Tagesseminare veranlassen uns auf bestimmte nachfolgend dargelegte Änderungen noch einmal hinzuweisen:

1. Rechtsgrundlagen der Wahl

Bei der Rechtsanwendung und den vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen ist jeweils die aktuelle Fassung der Gesetzestexte zu verwenden. Aufgrund der Vielzahl der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen sind folgende Hinweise geboten:

- Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.05 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.05 (GVBl. I S. 674, 686)
- Hessische Landkreisordnung (HKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.05 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.05 (GVBl. I S. 674, 686)
- Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.05 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.05 (GVBl. I S. 229)
- Hessische Kommunalwahlordnung (KWO) i. d. F. v. 26.03.00 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.05 (GVBl. I S. 254)

2. Wahlorgane

Bei der Besetzung der Wahlorgane (Wahlausschuss/Wahlvorstand) ist zukünftig darauf zu achten, dass gem. § 4 Abs. 2 S. 1 KWG niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf. Darüber hinaus dürfen die Vertrauenspersonen sowie die stellvertretende Vertrauensperson eines Wahlvorschlages nicht Mitglied eines Wahlorgans sein (§ 4 Abs. 2 S. 2 KWG). Für die Ersatzpersonen ist dies gesetzlich zwar nicht vorgesehen da diese aber beim Ausscheiden der Vertrauensperson bzw. stellvertretenden Vertrauensperson in diese Stellung einrücken, sollte ebenfalls darauf geachtet werden, dass diese nicht Mitglied eines Wahlorgans sind.

Im einzelnen ist zu den Wahlorganen folgendes auszuführen:

2.1 Wahlausschuss

Gem. § 4 Abs. 2 KWG dürfen Mitglieder von Wahlvorständen sowie Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.

Darüber hinaus dürfen Bewerber ab dem Zeitpunkt der Erteilung ihrer Zustimmung zur Benennung auf dem Wahlvorschlag nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Wahlausschuss sein (§ 4 Abs. 2 S. 2 KWG), sie dürfen damit auch nicht die Funktion des Wahlleiters wahrnehmen.

Neu geregelt ist, dass der Erste Beigeordnete als Vertreter im Amt nicht mehr automatisch an die Stelle des Bürgermeisters als Wahlleiter tritt, wenn dieser Bewerber ist. In diesem Fall ist vielmehr ein besonderer Wahlleiter sowie ein besonderer stellvertretender Wahlleiter zu bestellen. Dabei ist zu beachten, dass die Bestellung des Wahlleiters nicht mehr für die Dauer des Wahlverfahrens, sondern für unbeschränkte Zeit bis zum Widerruf gilt (§ 5 Abs. 1 S. 2, 2. Hs. KWG). Wir halten es in diesem Zusammenhang für zulässig, bereits bei der Bestellung des besonderen Wahlleiters durch den Gemeindevorstand einen Endzeitpunkt zu beschließen. Der Endzeitpunkt sollte allerdings datumsmäßig genau fixiert werden.

Unklar ist, ob eine Unvereinbarkeit vorliegt, wenn der Bürgermeister an der Kreiswahl teilnimmt. Hier ist davon auszugehen, dass sich § 4 Abs. 2 S. 3 KWG – entsprechend dem Gesamtaufbau des KWG – lediglich auf die einzelnen Wahlen bezieht und deswegen keine Unvereinbarkeit vorliegt. Aufgrund der Rechtsunklarheit ist allerdings die Bestellung eines besonderen Wahlleiters zu empfehlen.

Entsprechend der alten Rechtslage besteht der Wahlausschuss auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlzeit fort (§ 5 Abs. 5 KWG). Neu ist allerdings, dass eine vollständige oder teilweise Neubildung anlässlich einer Direktwahl oder eines Bürgerentscheides möglich ist. Rechtzeitig vor der Kommunalwahl 2006 ist also ein neuer Wahlausschuss zu bilden.

2.2 Wahlvorstand

Mitglieder des Wahlausschusses sowie Vertrauenspersonen bzw. stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht Mitglied der Wahlvorstände sein (§ 4 Abs. 2 S. 1 KWG). Darüber hinaus dürfen Bewerber um eine Bürgermeister-Direktwahl nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 41 Abs. 2 KWG). Sonstige Bewerber bei den Wahlen zur Gemeindevertretung können aber Mitglieder der Wahlvorstände sein.

Neu geregelt ist, dass der Wahlvorsteher sowie der stellvertretende Wahlvorsteher nicht wahlberechtigt sein müssen (§ 6 Abs. 1 S. 2 KWG). Hintergrund der Regelung ist, dass auch Bedienstete der Gemeinden, die ihren Wohnsitz nicht dort haben, diese Funktionen ausüben können sollen.

Darüber hinaus ist neu geregelt, dass der Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung nicht mehr vollständig zusammen zu treten braucht. Es ist ausreichend, wenn zu Beginn drei Mitglieder - darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter - anwesend sind.

2.3 Auszählungswahlvorstand

Zu beachten ist, dass der Auszählungswahlvorstand lediglich für die Zeit nach dem Wahltag gebildet werden kann (§ 6 Abs. 6 KWG). Ein Tätigwerden bereits am Wahlsonntag ist damit nicht möglich.

Im Unterschied zu den Sonntagswahlvorständen müssen die Mitglieder des Auszählungswahlvorstandes nicht wahlberechtigt sein.

Im Hinblick auf die Unvereinbarkeiten gelten die Ausführungen zu den Wahlvorständen entsprechend. Da der Auszählungswahlvorstand rechtlich als Wahlvorstand zu bewerten ist, ist es unschädlich, wenn einzelne Personen sowohl im Wahlvorstand als auch im Auszählungswahlvorstand Mitglied sind.

3. Wahlvorschläge

Künftig hat die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung einer Partei oder Wählergruppe eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu beschließen (§ 11 Abs. 3 S. 2 KWG). Die Vertrauenspersonen müssen nicht wahlberechtigt sein. Zu beachten ist allerdings, dass die Vertrauenspersonen nicht Bewerber sein dürfen. Außerdem dürfen sie nicht gleichzeitig Mitglied in einem Wahlorgan sein (§ 4 Abs. 2 S. 1 KWG).

Den Parteien und Wählergruppen ist zu empfehlen, im Wahlvorschlag Ersatzpersonen zu benennen. Dies ist zwar nicht zwingend erforderlich, gewährleistet aber, dass bei einer Aberufung der Vertrauensperson bzw. stellvertretenden Vertrauensperson Vertretungspersonen vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus neu geregelt, dass der Wahlvorschlag durch die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen ist. Die fünf weiteren Unterstützungsunterschriften, wenn die Partei oder Wählergruppe in der Gemeindevertretung, im Land oder Bundestag bereits vertreten war, sind nicht mehr erforderlich. Dagegen verbleibt es bei den zusätzlichen Unterstützungsunterschriften nach § 11 Abs. 4 KWG, wenn die Partei oder Wählergruppe nicht entsprechend vertreten war. Hier haben nach wie vor zweimal so viele Wahlberechtigte die Unterstützungsunterschrift zu leisten, wie Vertreter zu wählen sind.

Die Niederschrift ist wie bisher von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen. Es ist an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 S. 2 KWG beachtet worden sind. Der Versammlungsleiter, der Schriftführer sowie die zwei weiteren Mitglieder oder Vertreter müssen nicht wahlberechtigt sein. Ob bzw. inwiefern eine Stimmberechtigung erforderlich ist, ergibt sich unter Umständen aus dem zugrunde liegenden Parteienstatut. Hierbei handelt es sich allerdings um rein partei- oder wählergruppeninterne Regelungen, die einer Überprüfung durch den Wahlleiter entzogen sind (§ 14 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. KWG, § 12 Abs. 1 S. 4 KWG).

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass Bürgermeister, hauptamtliche Beigeordnete und Bedienstete der Gemeinde bei der Kommunalwahl Bewerber sein können. Die in §§ 37, 65 Abs. 2 HGO normierten Unvereinbarkeitsregelungen sind erst beim Erwerb der konkreten Rechtsstellung gem. § 23 KWG zu berücksichtigen. Hier wäre von den Betroffenen der Nachweis zu erbringen, dass der Hinderungsgrund weggefallen ist. Den Betroffenen wird hierfür eine Frist von einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung eingeräumt (§ 23 Abs. 2 KWG).

4. Gestaltung der Wahlräume

Die Wahlräume sollen nach der Neuregelung des § 29 Abs. 2 KWO so ausgewählt und eingerichtet werden, dass Menschen mit Behinderungen bzw. Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es wird insofern auf § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes verwiesen.

Offen ist, ob ein oder mehrere Wahlräume barrierefrei ausgestellt sein müssen. Der Wortlaut spricht zunächst dafür, dass sämtliche Wahllokale gemeint sind. Da die Möglichkeit zur Wahl mit Wahlschein besteht, sollte zumindest ein Raum entsprechend ausgestaltet sein. Hierauf ist in der Wahlbenachrichtigungskarte durch die Verwendung eines Rollstuhlpiktogramms hinzuweisen.

5. Briefwahl

Voraussetzung für die Versendung von Briefwahlunterlagen sind die in § 16 a KWO genannten Gründe. Danach erhält ein Wahlberechtigter auf Antrag einen Wahlschein zur Durchführung der Briefwahl, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält, er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen ist oder er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Diese Gründe hat der Antragsteller gem. § 17 Abs. 2 KWO in seinem Antrag glaubhaft zu machen. Die Wahlbenachrichtigungskarten sehen dies auf der Rückseite jeweils entsprechend vor, so dass bei einem Ankreuzen der entsprechenden Felder – aber nur dann – die Briefwahlunterlagen auszuhändigen sind.

Darüber hinaus besteht gem. § 17 Abs. 1 KWO die Möglichkeit, die Erteilung eines Wahlscheines und damit die Zusendung der Briefwahlunterlagen nicht durch Verwenden der Wahlbenachrichtigungskarte zu beantragen. Der entsprechende Antrag kann auch mündlich, durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form erfolgen. Hier gelten aber keine anderen Anforderungen, wie bei der Wahlbenachrichtigungskarte. Auch hier sind die Gründe des § 16 a Abs. 1 KWO im einzelnen glaubhaft zu machen. Sofern bei der Gemeinde ein nicht formgerechter Antrag eingeht, sollte hierauf – ggf. unter Beifügung bzw. Hinweis auf ein Formblatt – hingewiesen werden. Auf die ordnungsgemäße Beantragung von Briefwahlunterlagen ist unbedingt zu achten, da es sich hierbei um keine bloße Ordnungsvorschrift, sondern bei einem Verstoß um eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren handelt, die – insbesondere bei einer geringen Stimmendifferenz – zu einer Wiederholung der Wahl führen kann.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass bei der Antragstellung für einen anderen Wahlberechtigten eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden muss, aus der hervorgeht, dass der Bevollmächtigte hierzu berechtigt ist. Allgemeine Betreuungsvollmachten reichen hierfür nicht aus. Die Übermittlung einer Vollmacht in elektronischer Form ist nicht zulässig, da gem. § 17 Abs. 3 KWO die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich ist. Nach § 67 Abs. 2 KWG müssen schriftliche Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Empfänger im Original vorliegen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Dringend zu beachten ist darüber hinaus, dass die Aushändigung von Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten nur unter engen Voraussetzungen zulässig ist. § 18 Abs. 4 KWO regelt insofern, dass eine solche Aushändigung nur möglich ist, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Wahlberechtigte ist plötzlich erkrankt,
- der Bevollmächtigte legt eine schriftliche Empfangsvollmacht vor und
- die Wahlunterlagen können dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden.

Alle drei Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit eine Aushändigung an Bevollmächtigte überhaupt zulässig ist. Insbesondere wegen der zuletzt genannten Voraussetzung ist eine Aushändigung an Bevollmächtigte allenfalls ab Freitag vor der Wahl überhaupt denkbar. In allen anderen Fällen ist eine postalische oder Zustellung per Boten zwingend.

Wir empfehlen dringend, diese Regelungen zu beachten, da es sich auch hier nicht lediglich um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt. Diese Problematik war bereits mehrfach Gegens-

tand von Wahlanfechtungsverfahren und kann insbesondere bei vorliegender geringer Stimmdifferenz zu einer Wiederholungswahl führen.

6. Bildung von Stimmzettelstapeln

Die Neuregelung in § 48 Abs. 1 KWO sieht eine Reduktion der Stimmzettelstapel von fünf auf vier vor. Danach sind nunmehr folgende Stimmzettelstapel zu bilden:

Stapel 1: Unverändert angenommene Stimmzettel (Listenkreuz)

- a) insgesamt
- b) getrennt nach Wahlvorschlägen

Stapel 2: Stimmzettel mit ein oder mehreren Bewerberstimmen und/oder mehreren Streichungen

Stapel 3: Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel

- a) nicht gekennzeichnete Stimmzettel
- b) Kennzeichnung mehr als eines Wahlvorschlages ohne Kennzeichnung von Bewerberstimmen
- c) Eintragung eines oder mehrerer zusätzlicher Namen auf dem Stimmzettel

Stapel 4: Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

Nach dem Inhalt der Neuregelung bildet der Stapel 1 die Grundlage für das Trendergebnis. Alle Stimmzettel mit Personenstimmen und/oder Streichungen sind nunmehr zu einem Stapel zusammengefasst. Dies ist unabhängig davon, ob kein oder mehrere Listenkreuze vergeben wurden. Im Unterschied zur alten Rechtslage wird der neue Stimmzettelstapel Nr. 2 nicht mehr in das Trendergebnis einbezogen.

Vor Abschluss der Wahlniederschrift am Sonntag ist über den Stimmzettelstapel Nr. 4 zu beschließen. Die Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren und in der Wahlniederschrift den anderen Stimmzettelstapeln zuzuordnen. Darüber hinaus sind die Stimmzettel, über die beschlossen wurde, der Wahlniederschrift gem. § 50 Abs. 2 Nr. 1 KWO beizufügen. Dies ist dringend zu beachten, da der Wahlausschuss die Möglichkeit haben muss, diese Stimmzettel noch einmal zu überprüfen (§ 54 Abs. 3 KWO).

Ergänzend verweisen wir auf die Informationen „Kommunalwahlen 2006“, die wir im Intranet im Mitglieder-Login eingestellt haben. Es handelt sich hierbei um die Seminarunterlagen der Tagesseminare „Kommunalwahlen 2006“. Hier ergeben sich weitere Hinweise, die auch im Rahmen von Schulungen Verwendung finden können. In diesem Zusammenhang ist auch besonders auf die verschiedenen Stimmzettel mit den dort vorgesehenen Auslegungsmöglichkeiten hinzuweisen.

[Stichworte: Kommunalwahlen 2006, Wahlorgane, Wahlvorschläge, Wahlräume, Briefwahl, Stimmzettelstapel]

ED 137**Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung ist durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 673, 686) erneut geändert worden.

In § 4 Abs. 4 HGO ist nunmehr geregelt, dass auch in anderen als ordnungsbehördlichen Auftragsangelegenheiten hauptamtliche Beigeordnete zu ständigen Vertretern des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) entsprechend der Regelung des § 85 Abs. 4 HSOG bestimmt werden können. Damit ist eine Vertretungsregelung auch in den übrigen Auftragsangelegenheiten gewährleistet. Der Gesetzgeber hat hier eine Anregung, die wir zum Entwurf des Erlasses zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalisierung des staatlichen Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vorgetragen hatten, aufgegriffen.

Bei Satzungen ist künftig in der Präambel wie folgt zu formulieren:

„Die Hessische Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 673, 686)“

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2-Adr-Hg**Nr. 12 – ED 137 vom 22.11.2005**

ED 138**Europaweite Ausschreibungsverfahren: Neue Standardbekanntmachungsformulare**

Die Europäische Kommission hat zur EU-weiten Bekanntmachung von Ausschreibungen Anfang September 2005 neue EU-Bekanntmachungsformulare veröffentlicht.

Am 01.10.2005 ist im EU-Amtsblatt die Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission vom 07.09.2005 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Richtlinie 2004/17/EG und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erschienen.

Damit liegen Standardformulare vor, die nach Art. 1 der Verordnung spätestens ab dem 01.2.2006 für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen nach der Vergabekoordinierungsrichtlinie (Art. 35, 36, 58, 64, 69 und 70) sowie der neuen Sektorenrichtlinie (Art. 41 - 44 und 63) zu verwenden sind. In diesem Zusammenhang ist für die Vergabepaxis zu beachten, dass EG-Verordnungen unmittelbare Geltung in den Mitgliedsstaaten erlangen, das heißt es bedarf keiner weiteren Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber.

Die Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen ist im EU-Amtsblatt EG Nr. L 257 vom 01.10.2005, Seite 1 erschienen.

Dezernat 2 - Pö**Nr. 12 – ED 138 vom 22.11.2005**

ED 139**Verhandlungen mit der GEMA: Gesamtvertragsnachlass für sämtliche GEMA-Vergütungssätze zugunsten der Kommunen anvisiert**

Am Dienstag, dem 08.11.2005 fand ein Treffen von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände mit Vertretern der GEMA (Herrn Geschäftsbereichsleiter Direktor Dr. Christian Kröber, Herrn Leiter der Direktion Außendienst Jürgen Baier und einem weiteren Sachbearbeiter) statt. Die kommunalen Spitzenverbände beabsichtigen, einen neuen Gesamtvertrag mit der GEMA abzuschließen, durch den Kommunen für sämtliche Vergütungssätze der GEMA einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % erhalten sollen. Die neue gesamtvertragliche Regelung soll darüber hinaus die alten Regelungen aus bereits bestehenden Gesamtverträgen mit entsprechenden Sondervergünstigungen übernehmen.

Seitens der GEMA wurde Bereitschaft signalisiert, einen entsprechenden Gesamtvertrag abzuschließen. Neben den Kosteneinsparungen aufgrund der Vorzugsvergütungssätze bietet der geplante neue Gesamtvertrag den Vorteil, dass die Vertragsgrundlage für Kommunen insgesamt übersichtlicher wird. Voraussichtlich Anfang 2006 soll ein entsprechender Gesamtvertragsentwurf vorliegen.

[Stichworte: GEMA, Gesamtvertrag]

Dezernat 2 - Ba**Nr. 12 – ED 139 vom 22.11.2005**

ED 140**Seminare zum Bevölkerungsschutz sowie Zivil- und Katastrophenschutz kreisangehöriger Städte und Gemeinden**

Die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) in Bad Neuenahr-Ahrweiler führt als Kompetenzzentrum des Bundes im Bevölkerungsschutz im kommenden Jahr zwei Seminare durch.

1. Seminar „Aufgaben des Bevölkerungsschutzes für die kommunale Führungsebene“

Für Oberbürgermeister und Bürgermeister kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie deren Stellvertreter bietet die AKNZ ein Seminar „Aufgaben des Bevölkerungsschutzes für die kommunale Führungsebene“ mit folgenden Themen an:

- Aktuelle sicherheitspolitische Einschätzung
- Grundlagen der Zivilen Sicherheitsvorsorge
- Rechtliche Grundlagen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes
- Zuständigkeiten von Ländern, Kreisen und Gemeinden
- Vorsorge und Planung im Zivil- und Katastrophenschutz
- Gefährdungsanalysen
- Schutz kritischer Infrastrukturen
- Zusammenarbeit bei der Gefahrenabwehr
- Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes

Veranstaltungs-Nr.	Zeit	Meldeschluss
0102/15-01	10.04. – 12.04.06	13.02.06
0102/18-01	03.05. – 05.05.06	06.03.06
0102/35-02	28.08. – 30.08.06	03.07.06
0102/45-01	06.11. – 08.11.06	11.09.06

Veranstaltungsbeginn: 12:45 Uhr
 Veranstaltungsende: 11:30 Uhr

2. Seminar „Zivil- und Katastrophenschutz kreisangehöriger Städte und Gemeinden“

Für Amtsleiter, Sachbearbeiter im Zivil- und Katastrophenschutz, Leiter von Ordnungsämtern sowie deren Stellvertreter kreisangehöriger Städte und Gemeinden bietet die AKNZ ein Seminar „Zivil- und Katastrophenschutz kreisangehöriger Städte und Gemeinden“ mit folgenden Themen an:

- Aktuelle sicherheitspolitische Einschätzung
- Grundlagen der Zivilen Sicherheitsvorsorge
- Rechtliche Grundlagen des Zivilschutzes
- Zuständigkeiten von Ländern, Kreisen und Gemeinden
- Vorsorge und Planung im Zivil- und Katastrophenschutz
- Notfallvorsorge: Schutz kritischer Infrastrukturen
- Zusammenarbeit bei der Gefahrenabwehr
- Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes
- Selbstschutz als kommunale Aufgabe
- Förderung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung
- Selbstschutzausbildung in Schulen
- Gefährdungsanalysen
- Warnung der Bevölkerung

Die Seminare werden zu folgenden Terminen durchgeführt:

Veranstaltungs-Nr.	Zeit	Meldeschluss
0208/07-01	13.02. – 17.02.06	19.12.05
0208/10-01	06.03. – 10.03.06	09.01.06
0208/12-02	20.03. – 24.03.06	23.01.06
0208/14-01	03.04.- 07.04.06	06.02.06
0208/19-02	08.05. – 12.05.06	13.03.06
0208/33-01	14.08. – 18.08.06	19.06.06
0208/36-01	04.09. – 08.09.06	10.07.06
0208/42-01	16.10. – 20.10.06	21.08.06
0208/47-02	20.11. – 24.11.06	25.09.06
0208/49-02	04.12. – 08.12.06	09.10.06

Veranstaltungsbeginn: 12:45 Uhr
Veranstaltungsende: 11:30 Uhr

Die jeweilige Teilnehmermeldung muss mit dem beigefügten Vordruck erfolgen.

Seminarkosten entstehen den Städten und Gemeinden keine, Unterkunft und Verpflegung werden kostenlos gestellt. Reisekosten werden gem. BRKG erstattet.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Adresse **www.bbk.bund.de**.

[Stichworte: Bevölkerungsschutz, Zivil- und Katastrophenschutz]

Dezernat 2 - Ba

Nr. 12 – ED 140 vom 22.11.2005

ED 141

Deutsch-französische Städtepartnerschaftskonferenz am 24./25. Januar 2006 in Berlin

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat im Rahmen seiner internationalen Verbandskooperation in den letzten Jahren die Zusammenarbeit mit dem französischen kommunalen Spitzenverband „Französische Bürgermeisterversammlung (AMF)“ intensiviert. Im letzten Jahr hat der DStGB in Zusammenarbeit mit der AMF in Paris eine hochrangig besetzte Konferenz zu den deutsch-französischen Städtepartnerschaften veranstaltet.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Konferenz sowohl von der französischen wie auch von der deutschen Seite haben bei der Konferenz in Paris den Willen bekundet, es nicht bei dieser Konferenz als einmaliges Ereignis zu belassen, sondern diese im Dienste der deutsch-französischen Kommunalpartnerschaften auch zukünftig in einem 2-Jahres-Rhythmus fortzuführen. Am 24./25. Januar 2006 wird nun die Folgeveranstaltung in Berlin durchgeführt. Die deutsch-französische Städtepartnerschaftskonferenz ist mit Blick darauf terminiert, dass die Unterzeichnung des Elysée-Vertrages am 22. Januar 1963 erfolgte.

Bei der deutsch-französischen Städtepartnerschaftskonferenz am 24./25. Januar 2006 sollen folgende Themen behandelt werden:

1. Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf der europäischen Ebene
2. Zukunftssicherung der Partnerschaften/Jugendarbeit
3. Interkommunale Zusammenarbeit
4. Fremdsprachenschulung und Mitarbeiteraustausch
5. Zukunft der Daseinsvorsorge.

An einer Teilnahme interessierte Personen können weitere Informationen erhalten bei:

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Herrn Uwe Zimmermann
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn
Tel.: 0228-95962-29
Fax.: 0228-95962-34
Email: uwe.zimmermann@dstgb.de

Dezernat 1-JM**Nr. 12 – ED 141 vom 22.11.2005**

ED 142

Schwerpunktthema „CMS in der Praxis“

Tagesseminar zu Anforderungen an einen kommunalen Internetauftritt

Unter dem Titel "CMS in der Praxis" bietet der Hessische Städte- und Gemeindebund ein Anwenderseminar im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes an. In dem Lehrgang, der am

Donnerstag, dem 9. Februar 2006, 10.00 bis 17.00 Uhr

im "Haus Ruth", Evangelische Friedensgemeinde, Untermainstraße 4-10, in Mühlheim am Main stattfindet, geht es um Anforderungen an einen kommunalen Webauftritt.

Da die Lehrgangshäuser in Bad Salzhausen und Seepark Kirchheim nicht die entsprechenden technischen Voraussetzungen bieten, wird das Internet-Seminar in Mühlheim am Main angeboten.

Zielgruppe des Seminars sind kommunale Entscheider und Praktiker aus Hauptverwaltung, Presse-Öffentlichkeitsarbeit und EDV. Das Tagesseminar soll Lösungen bei der Gestaltung kommunaler Internetseiten bieten. Im Mittelpunkt stehen diesmal die Content-Management-Systeme (CMS).

Der Vorteil eines CMS gegenüber einer vollständigen Programmierung mit HTML-Seiten liegt in der strikten Trennung von Inhalt und Layout. Ein CMS bietet mit dem einmalig abgestimmten Layout-Rahmen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, ohne Programmierkenntnisse Internetseiten zu erstellen. Mit einer leistungsstarken Software (ob mit Lizenz oder Open Source) wird der Zeitaufwand und somit der Kostenfaktor bei der Einzelpflege reduziert. Diesen Vorteil haben schon viele Kommunen erkannt und ein CMS angeschafft. Möglichkeiten und Herausforderungen, die sich beim Einsatz von CMS in der Praxis zeigen, werden in Fachvorträgen und bei einem interkommunalen Erfahrungsaustausch am 9. Februar behandelt.

Das Seminar findet in den Räumen von DIKE in Mühlheim-Dietesheim statt. DIKE ist das Digitale Informations- und Kommunikationssystem in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (<http://www.dike.de>).

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 85 €, Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 165,-- zu entrichten. In der Gebühr sind die Seminarkosten und ein Mittagessen enthalten.

Die Teilnehmerzahl ist auf 12 Personen beschränkt. Für Ihre Anmeldung benutzen Sie bitte beiliegenden Bogen. Anmeldungen werden nach ihrem Eingang berücksichtigt und schriftlich bestätigt.

Dezernat I-BK

Nr. 12 – ED 142 vom 22.11.2005

ED 143**Entwässerungssatzung (EWS) 03/2005**

Aufgrund der Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664) wurden die Präambel der Entwässerungssatzung als auch die entsprechenden Vorschriften der Entwässerungssatzung, welche auf die Vorschriften des HAbwAG verweisen (§ 33 EWS), geändert. Die Änderungen sind im Intranet bereits vollzogen.

[Stichworte: Entwässerungssatzung (EWS) 03/2005 - Änderung HAbwAG]

Dezernat 1-Sy/Rö/Wg/Rau**Nr. 12 – ED 143 vom 22.11.2005**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der Gemeinde **Flieden** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters
neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am **29. Januar 2006** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Flieden für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Entfällt auf keine/n Bewerber/Bewerberin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am **12. Februar 2006** eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen/Bewerber statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der **1. Juli 2006**.

Entsprechend der Vorgabe der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung erfolgt die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16 Besoldungsgesetzes. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessisches Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliederstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/in) die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht nach § 32 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10-13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschlägen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens Montag, 24. November 2005, 18:00 Uhr**, schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin, Rathaus, Zimmer Nr. 130, Hauptstraße 36, 36103 Flieden, Tel. 06655 / 796 – 210, einzureichen. Hier sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit, so frühzeitig vor dem **24. November 2005** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeinde Flieden besteht aus **7 Ortsteilen mit ca. 9.000 Einwohnern**. Sie liegt in der südwestlichen Region des Landkreises Fulda in landschaftlich reizvoller Lage am Rande der Rhön, des Hessischen Landrückens und den Ausläufern des Vogelsberges. Auf unserer Homepage www.flieden.de finden Sie viele weitere Informationen über unsere Gemeinde.

In der Gemeindevertretung Flieden besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung:

CDU 18, SPD 13

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 28.10.2005 im Fliedener Wochenblatt Nr. 43/2005 öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der genannten Anschrift angefordert werden.

Vogel

Besondere Gemeindewahlleiterin

In der **Gemeinde Waldsolms (Hessen)**, Lahn-Dill-Kreis, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde Waldsolms hat 5172 Einwohner (Stand 31.12.2004).

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **26. März 2006** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Waldsolms für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am **23. April 2006** unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juni 2006. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und ebenfalls am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 HGO vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des KWG entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens Donnerstag, den 19. Januar 2006, bis 18:00 Uhr, schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Waldsolms, Lindenplatz 2, 35647 Waldsolms, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 19. Januar 2006 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsolms besteht aus 27 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: SPD 9 Sitze, CDU 7 Sitze, FWG 6 Sitze, Bündnis 90/Die Grünen 2 Sitze, Blaue 2 Sitze, FDP 1 Sitz.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wird am 15.12.2005 in den „Waldsolmser Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Waldsolms, gez. Luboeinski